

# **Begründen und Argumentieren in der Ethik**

*Dr. Michael Lehmann*

Martin-Luther-Universität Halle - Wittenberg  
Interdisziplinäres Zentrum  
Medizin-Ethik-Recht

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Hans Lilie

Prof. Dr. Hans Lilie (Hrsg.), Schriftenreihe Medizin-Ethik-Recht, Band 24, 2011

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek:

ISSN 1862-1619

ISBN 978-3-86829-336-4

Schutzgebühr Euro 5

Interdisziplinäres Zentrum Medizin-Ethik-Recht (MER)  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Universitätsplatz 5  
D- 06108 Halle (Saale)  
mer@jura.uni-halle.de  
www.mer.uni-halle.de  
Tel. ++ 49(0)345-55 23 142

## Vorlesung am 30.11.2010 in Halle

In dieser Vorlesung werde ich Ihnen zunächst einen Typ normativ-ethischer Begründung und Argumentation vorstellen. Er ist alles andere als neu und kaum eine ethische Theorie kommt ohne ihn aus. Im zweiten Teil gehe ich auf einige Argumentationsmuster und typische Fehler ein, die in ethischen Diskussionen zu beobachten sind.

Moralphilosophische Vorkenntnisse brauchen Sie für das Folgende nicht. Ich setze lediglich voraus, dass Sie alle als Personen ethische Fragen stellen und ethisch urteilen. Sind wir uns in diesem Urteil nicht sicher oder stoßen wir auf Meinungsverschiedenheiten, versuchen wir diese Urteile zu begründen oder zu widerlegen.

### Begründen

Die Ethik umfasst verschiedene Frageebenen. Man kann sich in einem konkreten Fall fragen, welche Handlung die ethisch oder sittlich richtige sei. Oder man fragt auf einer höheren Abstraktionsstufe, ob es ein Kriterium des richtigen Handelns gibt, ein Merkmal oder einen Maßstab aller richtigen Handlungen. So oder so beschäftigt man sich mit der ethischen Richtigkeit von Handlungen. Hinzufügen könnte man die Frage, ob es solches Kriterium auch für die richtige Gesinnung gibt, also für das, was wir ‚Moralität‘ nennen. Antworten darauf haben den Charakter von Sollenssätzen: „Sei unparteilich!“ oder „Denke nicht nur an Dich!“ oder, auf Handlungen bezogen: „Schütze niemandem Arsen in den Kaffee!“ Wegen dieser Sollenssätze nennt man diesen Teil der Ethik auch ‚normative Ethik‘.

Man kann aber nicht nur Handlungen untersuchen, sondern auch ethische Urteile selbst, und zwar z.B. mit folgenden Fragen:

- Was meinen wir eigentlich, wenn man von moralischem Sollen spricht? Woher rührt das, was wir als Pflicht empfinden?
- Sind moralische Urteile wahr oder falsch, also Sache der Erkenntnis? Oder sind sie Sache einer letztlich nicht begründbaren Vorliebe, mit dem Ergebnis, dass die gegenteilige Vorliebe nicht als falsch kritisierbar ist?
- Wie sind moralische Urteile überhaupt möglich? Wie verhält es sich mit dem freien Willen? Wie verhalten sich Moral und Glauben?

Alle diese Fragen, die sich, wie gesagt, nicht unmittelbar mit Handlungen beschäftigen, die man tun soll, sondern mit dem ethischen Urteilen selbst, ordnet man der sogenannten Metaethik zu. Dies sozusagen nachrichtlich, denn diese Fragen werden uns im Folgenden weniger beschäftigen.

Nun könnten Sie einwenden, diese metaethischen Überlegungen könne man doch nicht einfach vernachlässigen. Denn wie sollte man über die Richtigkeit von Handlungen diskutieren können, wenn z.B. nicht klar sei, ob ethische Urteile wahrheitsfähig seien? Wenn sie nicht wahrheitsfähig seien, seien sie Sache einer nicht mehr hinterfragbaren Entscheidung, etwa des Geschmacks, und ob man etwas mehr möge als etwas anderes, sei eben keine Frage von Richtig oder Falsch.

So berechtigt dieser Einwand ist, so sehr muss man feststellen, dass er in der Praxis keine Rolle spielt: weder unter berufsmäßigen Ethikern noch im alltäglichen Diskurs über normativ-ethische Fragen. Hier diskutieren alle so, als ob sie ethische Kognitivisten wären, also ethische Urteile für wahr oder falsch hielten. Ähnliches lässt sich übrigens auch im Recht beobachten. Man kann ganze Strafprozesse durchspielen, ohne zu bemerken, ob einer der Beteiligten Naturrechtler oder Rechtspositivist ist. Aber wie ist das möglich, einerseits die Wahrheit ethischer Urteile und damit letztlich auch ein unbedingtes Sollen zu bestreiten und andererseits über die richtige Handlung zu streiten? Es ist möglich, weil man diese Diskurse bis zu einem gewissen Grad auch wie ein Spiel mit Regeln konstruiert betrachten kann. Nehmen wir Skat. Skatregeln sind mit Sicherheit nicht wahr oder falsch. Aber sie sind gültig. Solange man Skat spielt, sticht eine Acht nun einmal keinen Buben. Und was ist, wenn ich das Gegenteil behaupte? Nun, dann spiele ich eben nicht Skat. Allerdings gibt es auch keine Pflicht, Skat zu spielen, während zumindest ein ethischer Kognitivist der Auffassung ist, es gebe die unbedingte Pflicht, sich selbst keine Sonderstellung einzuräumen oder niemandem Schmerzen zuzufügen, nur weil man Spaß daran habe. Und unter einer gebotenen Handlung versteht er eine richtige Handlung.

Nun aber zur normativen Ethik. Keine Sorge, das Meiste wissen Sie schon. Denn wir alle fällen als Menschen fortwährend ethische Urteile, und oft genug fällen wir sie richtig. Das schließt ein, dass wir alle ungefähr wissen, wie man ethisch urteilt – auch wenn nicht jeder spontan in der Lage wäre, diese Kriterien zu formulieren. Dieses Wissen berechtigt uns auch, zunächst einmal unbefangen dem nachzugehen, was

wir eigentlich tun, wenn wir solche Urteile fällen. - Ein Mediziner, ein Naturwissenschaftler, ein Jurist oder Philologe kann Ihnen etwas vortragen, was Sie noch nie in Ihrem Leben gehört haben. Der Ethiker kann das kaum, jedenfalls nicht im Hinblick auf ethische Grundfragen. Hier können wir nur dem nach-denken, was wir letztlich in jedem normalsinnigen Menschen voraussetzen.

Ethische Urteile sind, wie schon erwähnt, normative Urteile: sie besagen, was man tun soll, tun darf oder nicht tun darf. Mit anderen Worten, sie formulieren Gebote und Verbote, also Pflichten. Heißt das nun, dass die Pflicht der Grundbegriff der Ethik ist? Das wäre dann der Fall, wenn wir diese Pflichten unmittelbar erkannten. Das ist aber offenkundig nicht der Fall. Denn die Fragen „Warum ist diese Handlung meine Pflicht? Warum soll ich das tun?“ sind erstens nicht unsinnig, und zweitens pflegt man sie zu beantworten. Warum soll eine Operation durchgeführt werden? Damit der Patient möglichst gesund wird. Warum soll ich jemandem helfen? Damit es ihm gut oder besser geht. Warum soll ich in der Schule etwas lernen? Damit Du mehr weißt, damit Dir eine gute berufliche Zukunft möglich ist. Was zeichnet nun Gesundheit, Wissen oder Wohlergehen aus? Sie sind das, was wir als Werte bezeichnen. Sprachlich sind wir dabei nicht eindeutig: manchmal bezeichnen wir Gesundheit selbst als Wert, manchmal sagt man, dem, was wir Gesundheit nennen, komme ein Wert zu. Manchmal sagen wir, etwas sei ein Wert, manchmal, es habe einen Wert. Aber das können wir zurückstellen. Jedenfalls führen wir die Pflicht, also das, was wir tun sollen, meist oder immer auf etwas zurück, was wir für gut halten. Der Wertethiker Max Scheler hat dies so formuliert: „Jedes Sollen ist in einem Wert fundiert (und nicht umgekehrt)“.

Dazu noch drei Anmerkungen:

- (1) ‚Gut‘ ist keine Eigenschaft wie viele andere, meinetwegen ‚blau‘ oder ‚groß‘. Erstens kann ich z.B. von zwei Tischen sagen, sie glichen einander in allem, nur dass der eine rot und der andere blau sei. Wir können aber nicht sagen, zwei Sachverhalte glichen einander in jeder Hinsicht, nur dass der eine gut und der andere schlecht sei. Danach scheint also nicht nur ein Sollen in einem Wert begründet, sondern auch der Wert einer Sache in dieser Sache selbst begründet zu sein.
- (2) Ob ein Tisch rot oder blau ist, ist eine Tatsache, aus der als solcher gar nichts folgt. Anders bei einem Wert. Wenn ich etwas als gut oder schlecht beurteile, sa-

ge ich zugleich damit: Es ist anzuerkennen bzw. abzulehnen. Von etwas Gutem geht eine Forderung aus: mindestens die, als Gutes anerkannt oder geschätzt zu werden, sodann die, etwas Schlechterem vorgezogen zu werden, und schließlich, wenn möglich, diesen Wert zu verwirklichen. Vom Thomas von Aquin stammt die bekannte Formulierung: „Dies ist also das erste Gebot des Gesetzes: Das Gute ist zu tun und zu erstreben, das Böse ist zu meiden.“<sup>1</sup> Es ist also nicht nur jedes Sollen in einem Wert begründet, sondern umgekehrt auch in jedem Wert ein Sollensanspruch. Manchmal drückt man das auch so aus, dass Werteinsichten oder –urteile einen gerundivischen Charakter haben (bonum est amandum).

- (3) Eine dritte Anmerkung: In seinem Wert liegt nicht nur der Grund, warum etwas zu schätzen ist, sondern auch der Maßstab, wie sehr es geschätzt werden soll. So begründet die Theologie seit jeher das Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe. Gott als der über alles Gute ist über alles zu lieben, und – etwas verkürzt wiedergegeben: der Mitmensch als Person, als Selbstwert ist um seiner selbst willen zu lieben. So verstanden, wandelt sich die Aussage, man solle Gott mehr als Vater und Mutter lieben, vom vermeintlich Anstößigen ins nahezu Triviale.

Was wertvoll ist und was nicht, darüber besteht weitgehend Einvernehmen und davon haben wir einen Begriff, der für's Erste klar genug ist. Niemand wird Gesundheit als ein Übel betrachten oder Krankheit als solche<sup>2</sup> für einen Wert halten. Gesundheit, Wohlergehen, Talente sind etwas Gutes, Krankheit und Armut hingegen Übel. Weil etwas gut ist, verdient es Anerkennung, und zwar in dem Maße, in dem es gut ist. Es entspricht der Logik dieser Wertschätzung und des Wollens, dass wir uns aufgefordert wissen, das so Anerkannte, soweit es uns möglich ist, auch zu verwirklichen. Diese Aufforderung empfinden wir auch als moralisches, d.h. unbedingtes Sollen. Dennoch sind die genannten Werte keine moralischen Werte im strengen Sinn. Denn wir würden nicht sagen, dass ein Mensch, dem es gut geht, darum schon ein moralisch guter Mensch sei - allerdings auch kein schlechter -, ein armer oder kranker Mensch als solcher ein Schufft im sittlichen Sinne. Andererseits gilt es sehr wohl als moralische Pflicht, Kranken zur Gesundheit oder einem Armen zu mehr Wohlstand

---

<sup>1</sup> S.th. I-II, 94,2. „Hoc est ergo primum praeceptum legis, quod bonum est faciendum et prosequendum, et malum vitandum.“

<sup>2</sup> Das schließt nicht aus, dass jemand nach einer Krankheit die Auffassung vertritt, er habe aus ihr gelernt, sei an ihr gereift oder sehe nun besser, was wirklich wichtig sei. Deshalb wird die Krankheit aber nicht zu einem Wert, der medizinische Hilfe verböte, sondern bleibt ein nicht-sittliches Übel.

zu verhelfen. Insofern sind auch diese nicht-moralischen Werte irgendwie moralisch bedeutsam, jedenfalls dann, wenn es in unserer Macht steht, sie zu verwirklichen.

Ob jemand gesund ist oder ob es ihm gut geht, das hängt auch von ihm ab, aber eben nicht nur von ihm. Ob jemand moralisch integer ist oder nicht, das hingegen schreiben wir ihm selbst zu, seiner freien Entscheidung, nicht der Gesellschaft, nicht den Umständen oder irgendeinem Zufall. Man kann natürlich bestreiten, dass es eine solche freie Entscheidung gibt, aber wenn man das tut, definiert man Moralität und moralische Einsicht nicht anders, sondern leugnet sie.<sup>3</sup>

Und worin besteht nun diese Moralität oder dieser sittliche Wert? In manchen vermeintlich intellektuellen Kreisen wäre jetzt wahrscheinlich zu hören, das sei sehr kompliziert, denn Moralität sei ein vielschichtiger Begriff, der sich letztlich einer Definition durch Sprache entziehe. In Wirklichkeit ist man sich in Philosophie und Theologie sowie im Alltag seit Jahrtausenden ziemlich einig, was Moralität ausmache. Sittlich gut ist, wer sich selbst keine Sonderstellung einräumt. Das schließt die Bereitschaft ein, jedem anderen in vergleichbarer Lage gleiches Wollen und Tun zuzubilligen und in diesem Sinne sein Wollen und Handeln zu verallgemeinern. So die verschiedenen Formeln des Kategorischen Imperativs. So aber auch schon einige Zeit vorher die Goldene Regel oder das Gebot der Nächstenliebe.<sup>4</sup>

Wenn Moralität das ist, worauf es unbedingt ankommt, dann hat dieser moralische Wert immer unbedingten Vorrang vor allen nicht-sittlichen Werten. Dann ist er der Zweck, der niemals als Mittel für einen anderen Zweck geopfert werden darf. Und dann - und nur dann - darf niemals jemand gezwungen werden, gegen sein Gewis-

---

<sup>3</sup> Man muss sich vor Augen halten, dass letzte Einsichten per definitionem nicht argumentativ „hergeleitet“ werden können. Das hat mit Dogmatismus oder Denkfaulheit nichts zu tun, sondern liegt in der Natur der Sache. Vgl. dazu R. Chisholm, Erkenntnistheorie, München 1979, S. 48 und 170ff. Solche letzten Einsichten sind natürlich nicht auf die Ethik beschränkt. Auch die Frage, woher ich denn wisse, dass es eine Welt außerhalb meines Bewusstseins gebe, kann man letztlich nur so beantworten: „Ich weiß es eben“. Oder um es mit dem bekannten Kantschen Hymnus zu sagen: „Zwei Dinge erfüllen das Gemüt mit immer neuer und zunehmenden Bewunderung und Ehrfurcht, je öfter und anhaltender sich das Nachdenken damit beschäftigt: Der bestirnte Himmel über mir, und das moralische Gesetz in mir. Beide darf ich nicht als in Dunkelheiten verhüllt, oder im Überschwenglichen, außer meinem Gesichtskreise, suchen und bloß vermuten; ich sehe sie vor mir und verknüpfe sie unmittelbar mit dem Bewußtsein meiner Existenz.“ (Kritik der praktischen Vernunft, Beschluss)

<sup>4</sup> Man stößt immer wieder auf Äußerungen, wonach sinngemäß die Menschheit erstmals durch Kant – oder „die Aufklärung“ – mit Geist erfüllt worden sei. Für diese – nicht nur in ethischer Hinsicht befremdliche – Auffassung kann man sich jedenfalls nicht auf Kant berufen. Vgl. Kritik der praktischen Vernunft, Vorrede, Fußnote: „Wer wollte aber auch einen neuen Grundsatz aller Sittlichkeit einführen, und diese gleichsam zuerst erfinden? Gleich als ob vor ihm die Welt, in dem was Pflicht sei, unwissend, oder in durchgängigem Irrtum gewesen wäre.“

sen zu handeln. Der moralische oder sittliche Wert eines Menschen wird auch als ‚Personwürde‘ bezeichnet. Auch wenn wir oft von menschenunwürdigen Zuständen oder Handlungen sprechen, muss man sich klarmachen, dass man in dem genannten, strengen Sinne nur gegen die Würde einer Person verstoßen kann, nämlich der eigenen: indem man etwas anderes tut als das, was man für richtig und geboten hält.<sup>5</sup>

Alle anderen Werte als der sittliche Wert sind, kontradiktorisch eingeteilt, nicht-sittliche Werte. Auch wenn sie unmittelbar nichts über die Moralität eines Menschen aussagen, sind sie durchaus sittlich bedeutsam, indem von ihnen und ihrer Verwirklichung das sittlich richtige Handeln abhängt - und wer sittlich gut ist, will ja notwendig sittlich richtig handeln.

Bei dieser Bestimmung ethisch richtigen Handelns ist allerdings noch zu bedenken, dass man es nie mit einem Wert allein zu tun hat, sondern immer mit Wertkonkurrenzen. Solange ein Arzt einen Menschen behandelt, um dessen Gesundheit wiederherzustellen, kann er einen anderen Kranken nicht behandeln, seiner Frau keinen Blumenstrauß überreichen und sich vorübergehend auch nicht für den Weltfrieden einsetzen. Aus einer Wertkonkurrenz ergeht die Forderung, das zu tun, was sozusagen die beste nicht-sittliche Wertebilanz ergibt, was sich also insgesamt auf das Wohl und Wehe aller Betroffenen am besten auswirkt. Statt ‚Wirkung‘ sagt man gewöhnlich auch ‚Folgen‘, woher die Kurzformel stammt: Richtig ist die Handlung, die die besten Folgen hat. Allerdings sollte man das eigentliche Ziel, das Allgemeinwohl als das Gesamt nicht-sittlicher Werte, immer mitdenken. Denn nur dann ist klar,

1. woran die Folgen zu messen sind. Das ist besonders auch deshalb bedeutsam, weil man dieses Folgenprinzip nicht nur als ‚teleologisch‘, sondern auch als ‚utilitaristisch‘ bezeichnet. mit dem Utilitarismus in Verbindung bringt. Daran wäre nichts auszusetzen, wenn man unter diesem Namen nicht landläufig eine Vulgär-

---

<sup>5</sup> Auch sonst hat der Verweis auf die Personwürde kaum eine argumentative Bedeutung für die Ermittlung des sittlich Richtigen. Der argumentativ gemeinte Hinweis, eine bestimmte Handlung verstoße gegen die Menschenwürde besagt in aller Regel nur, und zwar in sehr appellativer Form: „Ich halte Deine Auffassung für falsch. Überdenke sie noch einmal.“

Die Personwürde zu berücksichtigen, besagt im Grunde nur, den anderen als meinesgleichen und als gleichberechtigt mit anderen zu berücksichtigen. Das entspricht der Forderung sittlichen Gutseins. Damit ist die Frage, was sittlich richtig ist bzw. was dem Einzelnen zusteht, nicht beantwortet, sondern erst gestellt. So „gibt es anerkanntermaßen noch eine Fülle sittlich relevanter Ungleichheiten, die eine ungleiche Behandlung nicht nur zulassen, sondern gebieterisch fordern. Wir wissen uns verpflichtet, in vieler Hinsicht Kinder als Erwachsene, Gesunde anders als Kranke, Schuldlose anders als Schuldige zu behandeln.“ (B. Schüller, Die Begründung sittlicher Urteile, a.a.O., 324.).



interpretation verstünde, die sowohl durch einen ethischen Egoismus als auch Hedonismus gekennzeichnet ist und dann geradezu als Widersacher einer ethischen Normierungstheorie erscheint.<sup>6</sup>

2. dass sittliche Gutheit und sittliche Richtigkeit gleichermaßen wertethisch begründet sind, entfaltet als die jeweils gebührende Wertschätzung des sittlichen Wertes bzw. der nicht-sittlichen Werte. Sie gründen mithin auf einem Prinzip, sind m.a.W. monistisch begründet. Theologen pflegen statt des Ausdrucks ‚Wertschätzung‘ das Wort ‚Liebe‘ zu benutzen.

Leider können wir in solchen Wertkonkurrenzen nicht nur zwischen Gutem und Besserem wählen. Manchmal müssen Wert und Übel abgewogen werden. Ich nenne hier nur zwei idealtypische Situationen:

1. es muss ein Übel verursacht werden, um einen Wert zu erreichen. So regelmäßig bei Operationen oder bei Strafen,

---

<sup>6</sup> So bereits F. Paulsen, System der Ethik, 9. und 10 Auflage, Bd. I, Stuttgart und Berlin, 1913, S. 223: „Statt des Ausdrucks teleologisch ist herkömmlich der Ausdruck utilitarisch, Was mich bestimmt hat, diesen Ausdruck ... ganz fallen zu lassen, das ist ... der Umstand, daß es schlechthin unmöglich ist, ihn gegen Missverständnisse zu schützen. Er stammt aus der Schule Benthams ... . Er hat damit von seinem Ursprung her die unlösbare Beziehung zum Hedonismus; und so ist die hier vorliegende Ethik von Kritikern, die nur zu einem oberflächlichen Blick auf die verwendete Terminologie Zeit hatten, immer wieder in die Nachbarschaft Benthams gebracht worden.“ Sucht man neuere Beispiele für die genannte Kritik, wird man reichlich bei R. Spaemann fündig. Vgl. B. Schüller, Das Muster einer schlagenden Widerlegung des Utilitarismus, in: ders., Pluralismus in der Ethik. Zum Stil wissenschaftlicher Kontroversen. Münster 1988, 45-82

Normierungstheorien, die die sittliche Richtigkeit einer Handlung nicht oder nicht nur von ihren Folgen für das Allgemeinwohl bestimmt sehen, nennt man gemeinhin ‚deontologisch‘. Übrigens findet sich gedanklich dieselbe Unterscheidung auch in der Rechtsphilosophie, und zwar in der Einteilung in relative und absolute Straftheorien.

Als Musterbeispiel einer streng deontologischen Ethik, nach der die sittliche Richtigkeit wenigstens einiger Handlungen gar nicht von deren Folgen abhängt, gilt Kant. Einige Beispiele in seiner Metaphysik der Sitten legen diesen Eindruck allerdings auch sehr nahe. Nur kann man in der Kritik der praktischen Vernunft auch lesen: „Es kommt allerdings auf unser Wohl und Weh in der Beurteilung unserer praktischen Vernunft gar sehr viel, und, was unsere Natur als sinnlicher Wesen betrifft, alles auf unsere Glückseligkeit an, wenn diese, wie Vernunft es vorzüglich fordert, nicht nach der vorübergehenden Empfindung, sondern nach dem Einflusse, den diese Zufälligkeit auf unsere ganze Existenz und die Zufriedenheit mit derselben hat, beurteilt wird; aber alles überhaupt kommt darauf doch nicht an. ... Er bedarf also freilich, nach dieser einmal mit ihm getroffenen Naturanstalt, Vernunft, um sein Wohl und Weh jederzeit in Betrachtung zu ziehen, aber er hat sie überdem noch zu einem höheren Behuf, nämlich auch das, was an sich gut oder böse ist, und worüber reine, sinnlich gar nicht interessierte Vernunft nur allein urteilen kann, nicht allein mit in Überlegung zu nehmen, sondern diese Beurteilung von jener gänzlich zu unterscheiden, und sie zur obersten Bedingung des letzteren zu machen.“ (Ak. Ausg., 61)

Demnach könnte es Kant womöglich gar nicht darum gehen, das nicht-sittliche Wohl als Kriterium des sittlich Richtigen in Frage zu stellen. Die zitierte Passage kann auch so erklärt werden, dass er den unbedingten Vorrang des sittlichen Wertes (also die der Gewissensfreiheit entsprechende Pflicht) betont. Auch sonst ist möglich, dass Kants Punkt ein ganz anderer ist: nämlich dass ein Handeln, um nicht nur zufällig richtig, sondern auch sittlich richtig zu sein, immer auch um der Sittlichkeit willen („aus Pflicht“) zu erfolgen hat.

2. um für eine bestimmte Anzahl von Menschen etwas Wertvolles zu erreichen, muss anderen ein Übel angesonnen werden. Denken Sie an eine Quarantäne, an die - sicher sehr komplizierte - Institution des Strafrechts oder die Sicherheitsverwahrung, die ja mit Strafe nichts mehr zu tun hat.

Auch in solchen Situationen empfiehlt es sich zunächst, eine verallgemeinernde Betrachtung anzustellen oder einen Rollentausch durchzuführen. Kann ich mir ein solches Handeln als Regel vorstellen? Könnte ich es auch akzeptieren, wenn ich der Betroffene auf der anderen Seite wäre? Mit diesem Test lassen sich manche Handlungsmöglichkeiten von vornherein verwerfen. Allerdings reicht er nicht hin, um zu bestimmen, was sittlich richtig ist. Das ist nicht erstaunlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass diese Testfragen das Kriterium sittlichen Gutseins (Moralität) bemühen. Was nicht verallgemeinerbar ist, kann nicht sittlich richtig sein. Aber nicht alles, was ich zu verallgemeinern oder im Rollentausch sogar zu erleiden bereit bin, ist deshalb auch schon sittlich richtig. Angenommen, jemand lehne es ab, dass Menschen über 50 auf Kosten der gesetzlichen Krankenkasse ein künstliches Hüftgelenk eingesetzt bekommen. Dabei bleibe er auch, als er in diesem Alter selbst auf einen solchen Eingriff angewiesen sei. Das spricht für seine Integrität, aber nicht für (oder gegen) die Richtigkeit seiner Auffassung.

Um bei den erwähnten Wertkonkurrenzen abzuwägen, haben wir verschiedene Vorzugsregeln: so ist unter sonst gleichen Umständen der höhere Wert dem niedrigeren Wert vorzuziehen. „Ein voller Bauch studiert nicht gern“: also sieh zu, dass Du nicht mit so vollem Bauch studierst, dass Du dabei einschläfst. Anders verhält es sich, wenn dieser niedrigere Wert Grundlage für den höheren ist. Dann kommt zwar nicht das Fressen vor der Moral - denn dann ist das Essen Pflicht -, aber doch das Leben vor der Philosophie.

Eine andere Vorzugsregel lautet: unter sonst gleichen Umständen ist die Handlung richtig, die mehr Menschen zugute kommt. Man achte auch hier auf die Einschränkung „ceteris paribus“ - unter sonst gleichen Umständen. Es gibt nämlich jede Menge bedeutsamer Ungleichheiten. So halten wir es für sinnvoller, vergleichsweise wenigen Bedürftigen Sozialleistungen zukommen zu lassen, als dieselbe Summe unter allen Bürgern zu verteilen. Aber selbst gegen die so präzisierete Vorzugsregel wird gelegentlich geltend gemacht, man dürfe Menschen bei ethischen Fragen doch nicht einfach addieren. Jeder müsse doch in seiner Personwürde respektiert werden. Na-

türlich muss man das. Nur stellt sich die Frage der Verteilung aber auch dann, wenn ich jedermanns Würde ausdrücklich voraussetze. Und auch dann hält man 5% Arbeitslosigkeit für besser als 10%, und ist erleichtert, wenn von zehn Schwerverletzten acht gerettet werden können.

Es gibt Pflichtenzuweisungen. Wenn wir sagen, dass jeder erst einmal für sich oder die Eltern erst einmal für ihre eigenen Kinder sorgen sollen, dann meinen wir nicht, jeder solle sich selbst oder seine Kinder mehr lieben als alle anderen Menschen. Grund solcher Pflichtenzuweisungen ist nicht die Liebe als Gesinnung, die man allen gleichermaßen schuldet, sondern die Liebe als geordnete Wohltat. Der Grund solcher Pflichtenzuweisungen liegt in der Überzeugung, dass so dem Wohl aller insgesamt am meisten gedient sei. Es wäre einfach umständlicher, wenn wir uns alle jeden Abend gegenseitig die Zähne putzten anstatt uns selbst, und darum falsch verstandener Altruismus. Natürlich können solche Regeln Ausnahmen haben, mit denen z.B. bei bestimmten Verstößen gegen die Erziehungspflicht das Erziehungsrechts entzogen werden kann.

Schon daraus geht hervor: Wer diejenige Handlung als richtig beurteilt, die das allgemeine Wohl am meisten fördere, beschränkt sich nicht auf den jeweiligen Einzelfall. Wenn eine Handlung richtig sein soll, muss sie in allen anderen Fällen unter den gleichen Umständen auch richtig sein - das folgt formal aus dem Satz des Widerspruchs und material daraus, dass ich keine Sonderrechte für mich begründen kann, jedenfalls nicht mit dem Grund, dass ich ich bin. Daher kann man auch sagen: richtig ist die Handlung(sweise), die als Regel die besten Folgen für das Wohl aller Betroffenen hat. Natürlich gibt es bei Regeln viele Ausnahmen, aber auch sie müssen wiederum verallgemeinerbar sein.

Es geht hier aber nicht nur um logische Gesichtspunkte. Ein Handeln nach Regeln hat als solches einen Wert. Es macht unser Zusammenleben berechenbarer, durch die Regelmäßigkeit als solche wie auch durch den Vorbildcharakter solchen Handelns. Und es kann wie eine Art Vergrößerungsglas wirken. So könnte man sich vielleicht noch mit Mühe vorstellen, dass die Wertebilanz der Welt mehr gefördert würde, wenn eine Familie ihr ganzes Hab und Gut weggäbe. Wie aber, wenn wir uns vorstel-

len, alle Familien täten das?<sup>7</sup> Wer sorgt dann für sie? Würde man dann nicht bestenfalls nur einen Kreislauf mit erheblichem Zusatzaufwand erzeugen?

Es gibt nicht nur Regeln, sondern auch Regelwerke. Beispielhaft genannt seien hier nur das Strafrecht oder die Institution Eigentum. Das ist auch insofern bemerkenswert, als in einem solchen Regelgefüge die einzelne Regel ihren Geltungsgrund häufig nicht mehr direkt und unmittelbar aus sich selbst bezieht, sondern über das institutionelle Regelwerk als Ganzes. Das merkt man auch sprachlich. Darf ich jemandem schenken, was mir nicht gehört? Natürlich nicht, werden Sie sagen. Aber strenggenommen kann man es gar nicht. Man kann nur so tun, als ob man jemandem etwas schenkte, was einem selbst nicht gehört. Wieder fühlt man sich an ein Spiel und seine Regeln erinnert. Darf man beim Schach mit einem Turm diagonal ziehen? Man kann es nicht, es wäre kein Schach mehr.

Soweit die Bemerkungen zu einigen Kriterien ethischen Urteilens. Sie werden bereits festgestellt haben, dass es nicht immer leicht ist, entsprechende Wertkonkurrenzen zu entscheiden. Dabei haben wir noch gar nicht berücksichtigt, dass die jeweiligen Folgen alternativer Handlungsmöglichkeiten mit unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit eintreten. Und manchmal können wir diese Wahrscheinlichkeit nicht einmal halbwegs genau einschätzen. Auch das spricht für Regeln und Regelwerke. Es spricht aber auch dafür, dass es bei der Beurteilung des richtigen Handelns – zumindest für uns vor der Handlung – mitunter Unschärfen gibt.

## **Argumentieren**

### **1. Werturteile und Tatsachenerurteile**

Unsere Überlegungen, was sittlich richtig sei, beruhen fast nie auf reinen Werturteilen, sondern zugleich auf vielen empirischen Einsichten und Urteilen. Nehmen wir als Beispiel zwei Ärzte, die völlig derselben Auffassung seien, dass ein Bein zu entfernen sei, wenn seine Erkrankung die Gesundheit oder gar das Leben eines Menschen bedrohe. Nun sehe aber nur einer von ihnen eine solche Bedrohung gegeben, der

---

<sup>7</sup> Man kann hier zwei Aspekte der Verallgemeinerung unterscheiden: Einmal, um die Folgen herauszustellen, die eine Handlung hat, wenn alle sie ausführen (zur Ermittlung des sittlich Richtigen bzw. einer Handlungsregel), und einmal, um herauszustellen, welche Folgen es hätte, wenn alle so handelten - und zwar völlig unabhängig davon, wie viele wirklich so handelten, wenn es ihnen erlaubt wäre (zur Ermittlung der Unparteilichkeit oder Verallgemeinbarkeit des eigenen Wollens - Probe auf die Moralität).

andere nicht. Natürlich, sie halten dann zwei verschiedene Handlungen für geboten. Aber zu der Meinungsverschiedenheit führt sie kein ethischer Dissens, sondern eine reine Tatsachenfrage. Dies sollte man auch dann bedenken, wenn von einem Wandel ethischer Normen die Regel ist. Als Beispiel nenne ich hier nur die im Laufe der Zeit geäußerten Auffassungen darüber, wie man Kinder am besten erzieht. Auch wenn wir zu der Auffassung kommen sollten, dass heute propagierte Erziehungsmethoden besser seien als frühere, haben wir damit noch keinen Grund anzunehmen, dass frühere Elterngenerationen ihre Kinder weniger schätzten oder weniger an deren Wohl interessiert waren als wir.

Ein wenig systematischer formuliert: Die meisten Normen, genauer: normativen Sätze, sind gemischte Normen, bestehend aus sittlicher Wertung, nicht-sittlichen Werturteilen und empirischen Urteilen: Plinius der Ältere soll empfohlen haben, dem Wein zum Süßen und Haltbarmachen Blei zuzusetzen. Wenn wir das heute für unzulässig halten, liegt das ausschließlich daran, dass wir im Hinblick auf Prämisse c) über andere Erkenntnisse verfügen.

- a) Handle unparteilich
- b) Es ist falsch, jemandem ohne hinreichenden Grund gesundheitlich zu schaden
- c) Blei im Wein schadet gesundheitlich (ohne dass dieser Schaden durch einen entsprechenden Nutzen aufgewogen würde)

## **2. Meinungsunterschiede und Wortstreitereien**

Diese Verwechslung ist alles andere als ein Proprium ethischer Debatten. Sie ist weitverbreitet, vielleicht weniger in den Naturwissenschaften, aber sehr in Geisteswissenschaften und in sogenannten öffentlichen Diskussionen. Wie Sie alle wissen, ist Sprache nicht immer ökonomisch. Es gibt Synonyme und Homonyme, also verschiedene Wörter mit derselben Bedeutung und Wörter mit mehr als einer Bedeutung. Alles andere wäre stilistisch und erzählerisch grauenhaft. Oft ist das auch völlig unproblematisch. Ob jemand mit dem Wort ‚Bank‘ eine Sitzgelegenheit oder ein Geldinstitut meint, erschließt sich gewöhnlich aus dem Zusammenhang. Und kein Mensch kommt auf die Idee, dass jemand, der den Tag zwischen Freitag und Sonntag als ‚Samstag‘ bezeichne, über diesen Tag anders denkt, also einen ganz anderen Begriff von ihm habe als jemand, der ihn ‚Sonnabend‘ nennt.

Anders bei abstrakteren Begriffen wie „Freiheit“, „Entscheidung“ oder „Frieden“. Jemand begrüße einen Friedensschluss, weil damit das Blutvergießen aufhöre, und erhalte die Mahnung, Frieden sei mehr als das Ende von Gewalt. Fraglos, aber darf man deshalb nicht mehr von einem Friedensschluss sprechen?

Den hier zu beobachtenden Fehlschluss nennt man auch „unum nomen - unum nominatum“. Früher hätte man einfach übersetzen können mit „ein Wort - ein Begriff“. Das ist heute nicht mehr so leicht möglich, da das Wort ‚Begriff‘ oft als vornehmere Bezeichnung für das Wort ‚Wort‘ gebraucht wird. Darum etwas freier übersetzt: „wer dieselben Wörter benutzt, muss auch dasselbe denken.“ Und das ist nach wie vor ein Fehlschluss. Wenn etwa zur Frage des Schwangerschaftsabbruchs oder der PID zwei Diskutanten darüber sprechen, ab wann menschliches Leben vorliege, dann kann es sein, dass sie zur eigentlichen Sachfrage gar nicht erst gelangen, weil sie unter dem Wort ‚Mensch‘ Verschiedenes verstehen. So kann damit einerseits gemeint sein „der Gattung Mensch zugehörig“, was für einen Embryo zweifellos zutrifft. Gemeint sein kann - und wahrscheinlich gemeint ist - aber auch ‚Mensch‘ im Sinne von ‚Person‘.

Wenn Christen oder Theisten sich darüber unterhalten, was ‚Gottes Wille‘ sei, können sie auf ein scheinbares Dilemma stoßen: kann es Gottes Wille sein, dass ein Arzt einen Kranken gesund macht, wenn es doch Gottes Wille ist, dass der Kranke krank ist? Scheinbar deshalb, weil hier in zwei verschiedenen Bedeutungen von ‚Gottes Wille‘ die Rede ist: einmal im Sinne des allmächtigen Willens, ohne den nichts geschieht, und einmal im Sinne des sittlich gebietenden Willens. Übrigens können Sie dergleichen auch in einem säkularen Kontext beobachten. Dann heißt es nur anders, z.B. „Natur des Menschen“ oder „es ist nicht normal, dass“. Beide Wendungen können eine faktische, aber auch eine normative Bedeutung haben, also sowohl bezeichnen, was ist, also auch, was sein soll. Nur ist, so ein altes Axiom, ein unmittelbarer Schluss von Ist auf Sollen nicht zulässig (sog. naturalistischer Fehlschluss).

### **3. Gut und Richtig**

Wenn man in der Ethik bei Meinungsverschiedenheiten sauber argumentieren will, muss man verschiedene Ebenen sorgfältig auseinanderhalten, damit man nicht bestreitet, was niemand behauptet hat. Mindestens genauso gilt das für die beiden Ebenen der sittlich richtigen Handlung und der sittlich guten Gesinnung.

Gegen kaum etwas anderes wird häufiger verstoßen. Nehmen wir die Diskussion über die Hartz IV-Sätze. Der eine sei für eine Erhöhung, der andere nicht. Wie ließe sich diese Meinungsverschiedenheit klären? Wenn überhaupt, dann dadurch, dass man eine Art Katalog aufstellt, der alles umfasst, worauf ein Empfänger von staatlichen Leistungen Anspruch haben solle. Sicherlich, auch darüber, was alles in diesem Katalog stehen solle, wird man sich vermutlich nicht einigen. Aber meist wird das nicht einmal ansatzweise versucht. Wer für die Erhöhung ist, geht erfahrungsgemäß rasch dazu über, dem Anderen soziale Kälte oder soziale Spaltungsabsichten vorzuwerfen. Sein Gegenüber hingegen kann es ihm problemlos mit gleicher Münze zurückzahlen, entweder mit Blick auf die Betroffenen: „Dir ist es offenbar völlig egal, wenn dadurch noch mehr Menschen ihre Arbeit verlieren.“ oder indem er ihm allgemein einen bedenkenlosen Umgang mit dem Geld der Steuerzahler vorhält.

Schauen wir einmal etwas genauer, was hier geschieht. Die eigentliche Frage lautet, ob eine Erhöhung der Sätze richtig sei. Die Vorwürfe haben damit überhaupt nichts mehr zu tun. Er verfolgt nur noch das Ziel, die Motive des Anderen und damit dessen moralische Integrität ins Zwielficht zu rücken. Die Inferenz lautet also: du bist ein moralischer Schuft, ergo kannst Du nicht recht haben. Darum muss ich mit Deinen Argumenten auch gar nicht beschäftigen.

Natürlich, unter den vielen Gründen, die es dafür gibt, dass jemand etwas Unhaltbares behauptet, gibt es auch den Grund, dass er eigennützige Zielen verfolgt. Aber erstens liegt eben nicht jede falsche Aussage in einer anfechtbaren Gesinnung begründet. Das kann vielmehr auch an mangelnder Einsicht liegen, sei es grundsätzlich an mangelnder Geisteskraft, sei es aktuell an unzureichender Nachprüfung.

Und zweitens wäre selbst dann, wenn die Beweggründe für eine Auffassung als niedrig feststünden, noch nicht gesagt, dass die Auffassung selbst falsch sei. Nehmen wir an, jemand sei seit kurzem heftiger Befürworter der Solarenergie, und zwar genau seitdem er Geld in Solaraktien investiert habe. Natürlich mutet uns das bedenklich an. Aber folgt daraus, dass es falsch sei, die Solarenergie auszubauen? Und was, wenn es umgekehrt wäre: wenn er, weil überzeugt von der Solarenergie, sich deswegen entschlossen habe, in sie zu investieren.

Die genannte Schlussfigur ist in beiderlei Richtungen zu beobachten: und falsch, also schlecht.

Für beides noch Beispiele:

- von unterstellten Motiven zum Wahrheitswert der Auffassung. „Als Katholik kann er ja nur gegen die Stammzellforschung sein. (als Grüner nur gegen die Kernkraft)“ meist geschieht das im abwertenden Sinn. Der Schluss lautet dann in Kurzform: schlecht, also falsch. Dass dies so nicht zulässig ist, illustriert der Moraltheologe Bruno Schüller folgendermaßen: „Der Fuchs in der Äsopschen Fabel halte die Trauben nur deswegen für sauer, weil sie für ihn unerreichbar sind. Beweist das, dass die Trauben süß sind? Eine Kostprobe könnte ergeben, dass sie tatsächlich sauer sind.“<sup>8</sup>

Es gibt auch eine positiv wertende Variante. Aus der guten Absicht oder der sittlichen Lauterkeit wird dann auf die Richtigkeit der Auffassung geschlossen. Das kann man dann auch gut mit einem Autoritätsargument verbinden. Ein anschauliches Beispiel dafür habe ich einem Leserbrief in der Zeitung entnommen. Es geht um die PID, aber das spielt hier ebenso wenig eine Rolle wie die konkret Genannten, so dass ich sie anonymisiere: „Die Partei A, die wahrlich nicht in dem Verdacht steht, Vertreter einer menschenverachtenden Eugenik und Gewinnler der modernen Biotechnologie auf ihr Schild zu heben, hat übrigens vor einigen Jahren X wegen seiner hohen moralischen Integrität als Kandidat für das Y-Amt nominiert. Der sagt in seiner Funktion als Mitglied des Ethikrates zur PID: ‚Diesen intimen Bereich kann der Staat nicht regeln, diese Frage ist eine Gewissensentscheidung der Eltern.‘“ Hier geschieht vor allem dreierlei: Erstens wird durch einer doppelt unterstellten moralischen Untadeligkeit (Partei A, Person X) die Richtigkeit der folgenden Aussage nahegelegt. Zweitens kommen weitere emotive Verschiebungen hinzu („wahrlich nicht in dem Verdacht stehen“, kein „Gewinnler“). Und drittens geraten in dem eigentlichen Urteil die Ebenen Gut und Richtig durcheinander. Auch wenn es sich um eine Gewissensentscheidung handelt, heißt das ja nicht, dass diese Entscheidung immer richtig ist, ob man sich nun dafür oder dagegen entscheidet. Dies liefe darauf hinaus zu sagen, richtig sei, was man für richtig halte, und das wäre eine recht unkonventioneller Gebrauch eines Wortes, das Wahrheit attribuiert.

- von einem vorausgesetzten Wahrheitswert auf die moralische Verfassung: die alltägliche positive Variante besteht darin, dass wir Leute, die derselben Auffas-

---

<sup>8</sup> Die Begründung sittlicher Urteile, 3. Auflage, Düsseldorf 1987, 39.



sung wie wir sind, leichter für aufrichtig halten als andere. Gang und Gäbe ist die Figur, bei einem Andersdenkenden nicht nur Faktum des Dissens festzustellen, sondern ihn mit einem herben moralischen Verdikt zu belegen. Kurz: falsch, also schlecht. Schauen Sie sich eine Debatte an - nicht nur eine parlamentarische -, lesen Sie Zeitungskommentare, dann finden Sie ein Beispiel nach dem anderen.

Der Fehlschluss besteht im einen Fall darin, dass Bosheit nicht die einzige Irrtumsquelle ist, und im anderen darin, dass man selbst als Schuft gelegentlich Anlass hat, die Wahrheit zu sagen. Umgekehrt führt die beste Gesinnung nicht schon als solche zu wahren Aussagen. Mithin ist es unzulässig, aus einer erwiesenermaßen falschen Auffassung auf Unmoral zu schließen. Kurzum: wo es, wie in der normativen Ethik, um die Richtigkeit einer Handlung geht, sollten wir uns Urteile über die Lauterkeit und mögliche Motive von Urteilenden ersparen.

#### **4. Heimliche Wertungen**

Weitere häufige Hürden für korrektes ethisches Urteilen sind, auch wenn es paradox wirken mag, Wertungen, und zwar heimliche Wertungen. Sie sind möglich, weil viele Wörter keine rein deskriptive Bedeutung haben, sondern zugleich eine wertende. Nehmen wir einmal an, jemand bleibe, neutral ausgedrückt, auch nach einer eingehenden Diskussion bei seiner Meinung. Ich kann dieses Verhalten auch als ‚standhaft‘ oder als ‚halsstarrig‘ bezeichnen. So oder so aber begehe ich eine Werturteilserschleichung, indem ich voraussetze, was zu beweisen wäre. Denn die beiden Wörter bedeuten ja nicht einfach ‚bei seiner Meinung bleiben‘. Das Wort ‚standhaft‘ enthält bereits auch das Bedeutungsmerkmal ‚zu Recht‘, das Wort ‚halsstarrig‘ bedeutet schon ‚zu Unrecht bei seiner Meinung bleiben‘. In beiden Fällen wäre es jedoch vorgängig zu begründen, warum jemand zu Recht oder zu Unrecht bei seiner Auffassung bleibe.

Wer eine Tötung als ‚Mord‘ qualifiziert, also als ‚unerlaubte Tötung‘, müsste diese Unrechtmäßigkeit erst einmal begründen. Wer seine Auffassung über die PID ohne Begründung als ‚Ethik des Heilens‘ etikettiert, begeht gleich zwei dieser Erschleichungen. Das Wort ‚Heilen‘ verspricht eine Therapie, von der wir m.W. weit entfernt sind. Zugleich verschleiert es, dass zur Handlungslogik in diesem Fall auch die Tötung menschlicher Stammzellen gehört. Und zweitens vermeidet man damit die eigentliche Frage, ob eine irgendwann vielleicht einmal mögliche Therapie erlaube, an

menschlichen Stammzellen zu forschen und sie unter diesen Gesamtbegriff des Heilens zu subsumieren.

Friedrich Paulsen erläuterte das Phänomen einmal so: Die Sprache ... stellt für denselben „äußeren Tatbestand regelmäßig eine ganze Reihe von Wörtern zur Verfügung, die eine ganze Skala von Würdigungen ausmachen, wodurch der Sache alle Qualitäten, von der Verruchtheit bis zur Harmlosigkeit, von der Bedeutungslosigkeit bis zur Erhabenheit angeheftet werden. ... . So kann man bloß durch die Wahl der Wörter den Dingen einen beliebigen Beigeschmack geben".<sup>9</sup>

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie es mit einer solchen Erschleichung zu tun haben, vornehmere Menschen sprechen auch von einer persuasiven Phrasierung, können Sie als ersten Test andere fragen, ob sie dafür oder dagegen sind. Sind alle einer Meinung, spricht vieles dafür, dass nicht nur ein Sachverhalt geschildert, sondern eine heimliche Bewertung gleich noch mitgeliefert wurde („Sind Sie für den Frieden?“).

Es gibt hier auch regelrechte Signalwörter, die Sie sofort hellhörig machen sollten: wenn die eigene Position wird als ‚konkret‘, ‚modern‘ und ‚dynamisch‘ bezeichnet, die gegnerische als ‚abstrakt‘, ‚rückständig‘ oder ‚statisch‘. Sehr beliebt ist die Figur, der gegnerischen Position vorzuhalten, sie instrumentalisieren Menschen oder behandle sie nur als ‚Objekt‘ oder als ‚bloßes Mittel‘.

## 5. Tautologien

Damit in Zusammenhang steht eine weitere Hürde. Nehmen wir als erstes Beispiel den Satz: „Tue jetzt Deine Pflicht!“.

Appellative Sätze wie diese sind nach meiner Einschätzung in ethischen Diskursen weitaus häufiger anzutreffen als Argumente. Sie haben allerdings auch ihr Recht, und zwar immer dann, wenn Einigkeit darüber besteht, was denn die Pflicht sei. Wenn wir nicht das Pflichtmäßige tun, liegt dies nämlich nicht immer daran, dass wir nicht wüssten, was richtig ist. Oft wissen wir es genau und tun es dennoch nicht. Dann fehlt es uns nicht an Einsicht, sondern an Antrieb, Entschluss- oder Willenskraft. Und in dieser Situation ist es völlig zulässig, nicht zu argumentieren, sondern zu appellieren.

---

<sup>9</sup> Zur Ethik und Politik, Bd. II, Berlin 1905, 76.

Ich sagte bereits, dass dazu allerdings bereits geklärt sein müsse, was denn zu tun sei. Schauen wir uns dazu noch einmal den Satz an: „Tue Deine Pflicht!“ und unterstellen dabei einmal, er sei als Argument gemeint. Dann müssten wir feststellen: „Tue“ bedeutet ja nichts anderes ‚Du sollst tun‘. Aber „Pflicht“ bedeutet auch nichts anderes als: ‚das, was Du tun sollst‘. Also ist der Satz ‚Tue Deine Pflicht‘ gleichbedeutend mit ‚Du sollst das tun, was Du tun sollst‘.

Weitere Beispiele für solche Tautologien, sofern sie in argumentativer Absicht vorgebracht werden, sind: „Man soll es nicht übertreiben, aber auch nicht untertreiben“, „Du sollst nicht morden!“ oder „Unbefugten ist der Zutritt verboten“ („Hier darf nicht rein, wer nicht rein darf“ - „Unbefugten ist das Betreten der Anlage vor Freigabe verboten“). Statt von ‚Tautologien‘ spricht man auch von ‚analytisch evidenten Urteilen‘.

## **6. Begriffliches und reales Erfassen**

Ein letzter Punkt noch. Wie wir alle wissen, ist es oft ein großer Unterschied, ob wir etwas, worüber wir sprechen, sozusagen nur aus Büchern wissen oder ob wir es selbst einmal erlebt haben. John Henry Newman unterschied in diesem Sinne das reale von dem bloß begrifflichen Erfassen. Wer selbst einmal länger und schwer krank war, kann sich auch besser in die Situation anderer Kranker hineinversetzen. Für die ethische Urteilsbildung kann dieses reale Erfassen einer Situation ein Gewinn sein. Es kann sie aber auch beeinträchtigen, nämlich dann, wenn man nur einen Teil der Handlungsumstände real erfasst, einen anderen Teil hingegen nicht. Das geschieht leicht dann, wenn man sich nur in einen Teil der Betroffenen hineinversetzt, weil sich etwa ein anderer Teil kein Gehör verschaffen kann. Dann droht eine Verzerrung des Gesamtbildes. Zu einigen Fragen der medizinischen Ethik können sich etliche, deren Leben auf dem Spiel steht, entweder noch nicht oder nicht mehr äußern (z.B. Schwangerschaftsabbruch, PID, Sterbehilfe). In einem längeren Gerichtsprozess dürfte es oft leichter fallen, Verständnis für den Täter – zumindest in die Genese der Tat aus Sicht des Täters – zu entwickeln, als sich immer wieder in die Lage eines Opfers hineinzusetzen. Ähnliches gilt bei der Sicherheitsverwahrung: Um sich dazu qualifiziert zu äußern, muss man sich von der Lage der Täter wie auch von dem Leid der Opfer und ihrer Angehörigen ein möglichst gleich reales Bild verschaffen. Gelingt dies nicht, kann es besser sein, beide Seiten lediglich begrifflich zu erfassen.

**Literaturhinweise:**

Schüller, B., Die Begründung sittlicher Urteile, 3. Auflage, Düsseldorf 1987.

Brentano, F., Grundlegung und Aufbau der Ethik, unveränderter Nachdruck der 1. Auflage, Hamburg: Meiner, 1978.

**Der Autor:**

Geb. 1959 in Heidelberg

1978-1983 Studium der Katholischen Theologie in Freiburg i.Br. und Maynooth/Irland

1985-1990 Promotionsstudium in Münster. Ab 1986 Wiss. Mitarbeiter am Institut für Moralthologie der Katholischen-Theologischen Fakultät

1991-2002 Referent in der CDU-Fraktion des Landtages von Sachsen-Anhalt

1993-1994 Persönlicher Referent des Ministerpräsidenten von Sachsen-Anhalt

Seit 2002 Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt. Leiter des Ministerbüros

**In dieser Reihe sind bisher folgende Bände erschienen:**

- Band 1 Prof. Dr. Gerfried Fischer „Medizinische Versuche am Menschen“, 2006
- Band 2 Verena Ritz „Harmonisierung der rechtlichen Regelungen über den Umgang mit humanen embryonalen Stammzellen in der EG: Bioethik im Spannungsfeld von Konstitutionalisierung, Menschenwürde und Kompetenzen“, 2006
- Band 3 Dunja Lautenschläger „Die Gesetzesvorlagen des Arbeitskreises Alternativentwurf zur Sterbehilfe aus den Jahren 1986 und 2005“, 2006
- Band 4 Dr. Jens Soukup, Dr. Karsten Jentzsch, Prof. Dr. Joachim Radke „Schließen sich Ethik und Ökonomie aus“, 2007
- Band 5 Prof. Dr. Hans Lilie (Hrsg.) „Patientenrechte contra Ökonomisierung in der Medizin“, 2007
- Band 6 Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz – TPG)  
Auszug aus dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz - AMG)  
Gesetz zur Regelung des Transfusionswesens (Transfusionsgesetz - TFG), 2007
- Band 7 Dr. Erich Steffen „Mit uns Juristen auf Leben und Tod“, 2007

- Band 8 Dr. Jorge Guerra Gonzalez, Dr. Christoph Mandla „Das spanische Transplantationsgesetz und das Königliche Dekret zur Regelung der Transplantation“, 2008
- Band 9 Dr. Eva Barber „Neue Fortschritte im Rahmen der Biomedizin in Spanien: Künstliche Befruchtung, Präembryonen und Transplantationsmedizin“ und „Embryonale Stammzellen - Deutschland und Spanien in rechtsvergleichender Perspektive“, 2008
- Band 10 Prof. Dr. Dr. Eckhard Nagel „Was ist der Mensch? Gedanken zur aktuellen Debatte in der Transplantationsmedizin aus ethischer Sicht“  
Prof. Dr. Hans Lilie „10 Jahre Transplantationsgesetz - Verbesserung der Patientenversorgung oder Kommerzialisierung?“, 2008
- Band 11 Prof. Dr. Hans Lilie, Prof. Dr. Christoph Fuchs „Gesetzestexte zum Medizinrecht“, 2009
- Band 12 PD Dr. Matthias Krüger „Das Verbot der post-mortem-Befruchtung  
§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Embryonenschutzgesetz –Tatbestandliche Fragen, Rechtsgut und verfassungsrechtliche Rechtfertigung“, 2010
- Band 13 Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe, Dr. Marlis Hübner „Ärztlich assistierter Suizid - Tötung auf Verlangen. Ethisch verantwortetes ärztliches Handeln und der Wille des Patienten“, 2010
- Band 14 Philipp Skarupinski „Medizinische, ethische und rechtliche Aspekte der Notwendigkeit einer Kinderarzneimittelforschung vor dem Hintergrund der EG-Verordnung 1901/2006“, 2010

- Band 15 Stefan Bauer „Indikationserfordernis und ärztliche Therapiefreiheit: Berufsrechtlich festgelegte Indikation als Einschränkung ärztlicher Berufsfreiheit? Dargestellt am Beispiel der Richtlinie zur assistierten Reproduktion“, 2010
- Band 16 Heidi Ankermann „Das Phänomen Transsexualität – Eine kritische Reflexion des zeitgenössischen medizinischen und juristischen Umgangs mit dem Geschlechtswechsel als Krankheitskategorie“, 2010
- Band 17 Sven Wedlich „Konflikt oder Synthese zwischen dem medizinisch ethischen Selbstverständnis des Arztes und den rechtlich ethischen Aspekten der Patientenverfügung“, 2010
- Band 18 Dr. Andreas Walker „Platons Patient – Ein Beitrag zur Archäologie des Arzt-Patienten-Verhältnisses“, 2010
- Band 19 Romy Petzold „Zu Therapieentscheidungen am Lebensende von Intensivpatienten – eine retrospektive Analyse“, 2010
- Band 21 Dr. Andreas Linsa „Autonomie und Demenz“, 2010
- Band 20 Stephanie Schmidt „Die Beeinflussung ärztlicher Tätigkeit“, 2010
- Band 22 Dr. Carrie Scheler „Der Kaiserschnitt im Wandel – von der Notoperation zum Wunscheingriff“, 2010
- Band 23 Lysann Hennig „Wenn sich Kinder den Traumkörper wünschen – Schönheitsoperationen, Piercings und Tätowierungen bei Minderjährigen“, 2010